

Aspekte der Lebensmittelsicherheit bei der Fütterung von Schalenwild in freier Wildbahn und in Gehegen

Armin Deutz

>>> Die Rechtsbasis für die Futtermittelsicherheit in der EU stellt nicht nur die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene, sondern auch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts dar. Allein daraus erkennt man schon den engen Zusammenhang zwischen Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit.

Jäger und Farmwildhalter als Lebensmittelunternehmer

Mit der Vereinheitlichung des Hygienerechtes für Lebensmittel (EU-Verordnungen 178/2002, 852/2004, 853/2004 und 854/2004) ergaben sich wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer und auf die Untersuchung von Wildbret und Farmwildfleisch. Grundtenor des „Hygienepaketes“ ist das Abweichen von starren Normen, dafür aber eine Steigerung der Verantwortung jedes Lebensmittelunternehmers und ein hohes Schutzniveau für den Verbraucher durch die Sicherung der Lebensmittel von der Primärproduktion bis zur Abgabe an den Verbraucher. Jäger und Farmwildhalter, selbst wenn sie kein Wildbret bzw. Farmwildfleisch direkt vermarkten, sondern an einen verarbeitenden Betrieb abgeben oder auch nur verschenken, sind Lebensmittelunternehmer.

Auf allen Stufen der Lebensmittelerzeugung ist eine Rückverfolgbarkeit der Produkte gefordert. Diese Forderung schließt die Fütterung voll mit ein, so sind z. B. Belege über Zukauffuttermittel drei Jahre aufzubewahren. Die Fütterung kann positive, aber auch negative Auswirkungen auf die Wildtiergesundheit und somit auf die Lebensmittel Wildbret/Farmwildfleisch haben.

Futtermittelsicherheit

Eine grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Lebensmittel liefernde Tiere verfüttert werden dürfen. Dafür notwendig sind die

- (weitestgehende) Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel,

Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und bakterielle Verunreinigungen sowie sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z. B. tierische Proteine (Tiermehl)

- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen
- eigenverantwortliche Durchführung von Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen

Vorkommnisse der letzten Jahre im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit (Verfütterung von tierischem Eiweiß an Wiederkäuer, BSE-Krise, Dioxin-kontaminierte Futtermittel usw.) haben gezeigt, dass es notwendig ist, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Futtermittelqualität und für Notfallsituationen festzulegen.

Durch die Rückverfolgbarkeit von Futter- und Lebensmitteln soll sichergestellt werden, dass im Krisenfall unsichere Futter-/Lebensmittel möglichst rasch vom Markt genommen oder zurückgerufen und die Ursachen dafür ermittelt werden können. Daher müssen Jäger und Farmwildhalter als Lebensmittelunternehmer immer, auch ohne Anlassfall, wissen, welche Futtermittel sie wann und woher bezogen haben bzw. an wen sie Lebensmittel (erlegtes Wild, Wildbret, Farmwildfleisch) geliefert haben. Das kann mit ohnehin vorliegenden Belegen (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, ...) und mit einfachen Eigenbelegen (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) sichergestellt werden.

Nach dem Futtermittelgesetz dürfen Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nur in Verkehr gebracht und verfüttert werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Futtermittel dürfen keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit darstellen und dürfen nicht in irreführender Weise in Verkehr gebracht werden.

Ebenso existieren weit reichende Bestimmungen für die Registrierung und Zulassung von Futtermitteln und für Kontrollen auf sämtlichen Stufen der Produktion. Der Bereich Wildtierfütterung hielt bisher, sowohl was die Aufklärung von Jägern und

Farmwildhaltern in rechtlicher Hinsicht als auch die Kontrolle betrifft, einen Dornröschenschlaf.

Farmwild

Unter „Farmwild“ werden nach der Verordnung (EG) 852/2004 Zuchtlaufvögel (Strauße) und andere als unter Haustiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer genannte Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben verstanden. Kein Farmwild sind Wildhuftiere, die in freier Wildbahn oder in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn leben.

Allein schon der Haltungsbezug „in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn“ gibt Anlass zu Diskussionen und Interpretationen. Aus Sicht des Autors können darunter lediglich abgeschlossene Gebiete zu verstehen sein, die dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Jagdgatter oder Rotwild-Wintergatter) und nicht größere Farmwildgehege, die nach dem Tierschutzrecht geregelt sind. In Rotwild-Wintergattern ist die Jagd nicht vorgesehen und Jagdgatter müssen nach den entsprechenden Jagdgesetzen über eine Mindestfläche (z. B. Österreich: 115 ha) verfügen. Ein Umstand der in Europa im letzten Jahrzehnt sehr stark zugenommen hat, ist ein reger Tierverkehr (besonders von Trophäenträgern) von kleinen Farmwildbetrieben in sog. „Jagdgatter“, wo dieses „Wild“ oft kurz nach dem Transport bereits jagdlich erlegt und als Wild aus freier Wildbahn vermarktet wird. Abgesehen von jagdethischen Problemen und Problemen des Konsumentenschutzes (zur Täuschung des Konsumenten geeignete Angaben über die Eigenschaften von Lebensmitteln, wie Art, Identität, Ursprung und Herkunft) sind solche Praktiken auch aus lebensmittelhygienischer Sicht allein schon wegen der Rückstandsproblematik nach der Immobilisation der Tiere vor dem Verbringen in Jagdgatter zu berücksichtigen.

Da in den nächsten Jahren zu erwarten ist, dass die Haltung von Farmwild auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden und zur Freihaltung von Kulturland noch steigen wird, stellt diese Form der Lebensmittelproduktion zunehmend Anforderun-



Abb. 1: Düngemittelsäcke sind kein geeignetes Behältnis für Futtermittel (hier Apfeltrester).

gen in der Kontrolle auf die Einhaltung von Rechtsnormen in Bezug auf Tierschutz, Fütterung und Lebensmittelhygiene.

„Sichere Futtermittel“

Seit Jänner 2006 gelten auch für Landwirte, die hofeigene Futtermittel herstellen und Tiere für die Lebensmittelproduktion füttern, neue gesetzliche Bestimmungen [VO (EG) 183/2005]. Diese Bestimmungen gelten natürlich auch für die Fütterung von Lebensmitteln liefernden jagdbaren Wildtieren und Farmwild.

Wesentliche Inhalte der Verordnung sind allgemeine Bestimmungen zur Futtermittelhygiene, Regelungen für die „Gute Fütterungspraxis“, die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (Aufzeichnung über alle Zukauffuttermittel!) sowie Zulassung und Registrierung von Betrieben und die Kontrollen. Ausgenommen von der Verordnung sind lediglich die Futter- und Lebensmittelproduktion für den Eigenbedarf sowie die Herstellung von Futter für nicht Lebensmittelliefernde Tiere (z. B. Hunde, Katzen).

Jeder Betrieb, der Futtermittel herstellt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt (dazu zählt auch das Verfüttern), muss bei der zuständigen Behörde gemeldet sein; für landwirtschaftliche Betriebe wird die Betriebsnummer herangezogen. Betriebe, die Futtermittel mit anderen Zusatzstoffen als Silierhilfsmitteln produzieren, müssen auch ein Zulassungsverfahren durchlaufen.

Es gilt der Grundsatz, dass nur sichere Futtermittel in Verkehr gebracht und verfüttert werden dürfen und dies auch durch Eigenkontrolle zu gewährleisten ist. Darüber hinaus ist eine Verunreinigung von Futtermitteln durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Abfälle, Tiermehl, Schimmelpilze, gefährliche Stoffe usw. zu vermeiden. Futtermittelberührende Oberflächen sind

sauber zu halten. So dürfen z. B. keine leeren Düngemittelsäcke als Futtermittelgebilde verwendet werden, da sie die Gefahr der Verunreinigung des Futtermittels bergen.

Mindestaufzeichnungen bei der Fütterung von Lebensmitteln liefernden Tieren betreffen sämtliche zugekaufte Futtermittel, die Verwendung von Bioziden (z. B. Holzschutzmittel, Insektenspray) und Pflanzenschutzmitteln, den etwaigen Einsatz genetisch veränderter Saaten, aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten mit Auswirkungen auf die Futtermittelsicherheit sowie Untersuchungs- und Analyseergebnisse.

Risikobereiche

Risikobereiche hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit der Fütterung von Schalenwild in freier Wildbahn und in Gehegen sind besonders:

- Verdorbene oder nicht für Wildwiederkäuer bzw. Schwarzwild zugelassene Futtermittel, verbotene Futtermittel
- Fehlende Aufzeichnungen über (Zukauf-)Futtermittel
- Arzneimittel Einsatz (wie Anthelmintika, Narkotika), Tierhalter?, Dokumentation, Wartezeit?
- Futtermittel- und Fütterungshygiene
- Übertragung von Infektionskrankheiten (wie Paratuberkulose, Tuberkulose, Listeriose, Nekrobazillose, Pseudotuberkulose) infolge Konzentration von Wild im Fütterungsbereich und unhygienischer Fütterungspraxis (z. B. Bodenvorlage)
- Futtermittelbedingte Krankheiten (wie Azidosen durch kraftfutterbetonte Fütterung, Mykotoxikosen sowie Leber- und Nierenschäden infolge zu hoher Rohproteingehalte)

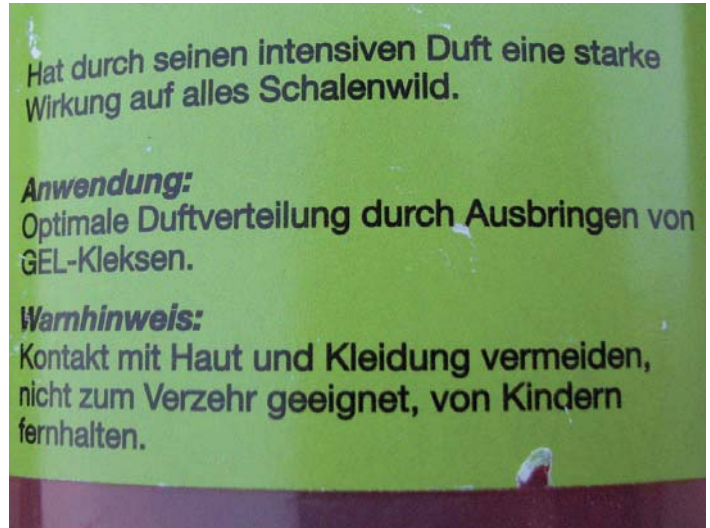


Abb. 2: Warnhinweis auf einem Wildlockmittel . . .

Alle Fotos: Verfasser

Verbotene Futtermittel – nicht sichere Lebensmittel

Verbotene Stoffe sind Stoffe, die zum Schutze der tierischen oder menschlichen Gesundheit in Futtermitteln nicht verwendet werden dürfen. Der derzeitige Wildwuchs an Angeboten für meist nicht als (Ergänzungs-)Futtermittel zugelassene Wildlock- und -kirmittel, Lockpasten (falls nicht zugelassen sind sie verbotene Stoffe bzw. verbotene Futtermittel) sowie die Verfütterung von selbst hergestellten Futtermischungen mit nicht für Wiederkäuer zugelassenen Bestandteilen bergen ein erhebliches (Straf-)Risiko für Jäger und Farmwildhalter. Ein durch die Verwendung nicht zugelassener Futtermittel provoziertes „Wildfleischskandal“ sollte uns erspart bleiben.

Wenn Lebensmittel liefernde Tiere – wozu natürlich auch unser Schalenwild zählt – mit nicht zugelassenen Futtermitteln gefüttert werden, gelten Lebensmittel, die aus diesen Tieren nach ihrer Erlegung bzw. Schlachtung (Farmwild) gewonnen werden, als „nicht sichere Lebensmittel“ und dürfen nicht in Verkehr gebracht werden! Die Verantwortung dafür trägt der Jäger und Farmwildhalter.

Futtermittel, auf deren Produktinformation bestimmte Tierarten speziell angeführt sind, dürfen auch nur an diese Tierarten verfüttert werden (z. B. Putenstarter), denn es ist möglich, dass Futtermittelzusätze, wie sie z. B. Geflügelfutter beigemischt werden, an (Wild-)Wiederkäuer nicht verfüttert werden dürfen oder Futtermittel für andere Tierarten sogar gesundheitsschädlich sein können (z. B. Mineralstoffmischungen für Rinder führen bei Muffelwild und vermutlich auch Rehen infolge des hohen Kupfergehaltes zu Kupfervergiftungen). Vermutete Untugenden aus



Abb. 3: Auch Pellets verderben bei feuchter Lagerung rasch (Schimmelbefall)



Abb. 4: Abgebildeter Maiskolben wies gegenüber den Richtwerten einen 29-fach erhöhten Vomitoxin-Wert sowie einen 4-fach erhöhten Zearalenon-Wert auf (verdorbenes und gesundheitsschädliches Futtermittel)

jüngerer Zeit, nach denen an Rotwild beispielsweise Putenfutter (z. B. mit dem für Wiederkäuer verbotenen Leistungsförderer Monensin!) verfüttert wird, stellen verbotene Fütterungen dar.

Verdorbenes Futter

Mangelhafte Futtermittel- und Fütterungshygiene hat zahlreiche Folgen, wie Verminderung des Nährwertes und der Schmackhaftigkeit des Futters, Erhöhung der Nährstoffverluste durch Erwärmung des Futters, Rückgang der Futteraufnahme bis zur Futterverweigerung, Leistungseinbußen und Gesundheitsschäden, Erhöhung des Erkrankungsrisikos sowie eine mögliche Beeinträchtigung tierischer Produkte. Rieselfähigkeit sowie Klumpenbildung im Futter, Erwärmung und ungewöhnliche Geruchsbildung sind Warnhinweise auf den einsetzenden Futtermittelverderb. Verdorbenes Futter darf nicht verfüttert werden und ist sofort aus dem Fütterungsbereich zu entfernen.

Mykotoxine

Mykotoxine sind giftige Stoffwechselprodukte von Fadenpilzen. Obwohl Rehe als Wiederkäuer nicht so empfindlich auf Mykotoxine sind wie beispielsweise Schweine, so liegen dennoch Fallberichte von Mykotoxikosen bei Haus- und Wildwiederkäuern vor, auch von Verendensfällen bei Rehen. Zusätzlich zu berücksichtigen ist das – verglichen mit anderen Wiederkäuern – kleine Pansenvolumen (mit kürzerer Pansenpassage des Futters) beim Rehwild, wodurch Mykotoxine in geringerem Umfang im Pansen abgebaut und damit vermehrt aus dem Darm aufgenommen werden und toxisch wirken. Die Auswirkungen von Mykotoxinen können bei Vorliegen einer Pansenübersäuerung noch gravierender ausfallen.

Erfahrungen der letzten Jahre, in denen nach ungünstigen Witterungsverhältnissen hohe Mykotoxinbelastungen bei Mais und Hafer auftraten und Rehe in Revieren mit z. T. intensiven Fütterungen im darauf folgenden Frühjahr/Sommer geringere Wildbretgewichte aufwiesen und auffallend wenig Feist (Depotfett) angesetzt hatten, lassen nach der Verfütterung mykotoxinbelasteter Futterchargen eine chronische Mykotoxinwirkung (Schädigung der Bauchspeicheldrüse bzw. Leber) bei Rehen vermuten. In diesem Zusammenhang sind auch die als Winterdeckung und -äsung für Niederwild nicht abgeernteten, stehen gelassenen Maisfelder anzusprechen, bei denen die Maiskolben im Herbst stark verpilzen (Wachstum der Pilze noch bei 4 °C!) und bei Aufnahme durch Rehe ein hochgradig toxinbelastetes Futtermittel darstellen.

Arzneimittelanwendung bei Schalenwild

Das Landratsamt Regen warnte mit Ausendung von Jänner 2002 vor der Erlegung und dem Verzehr von Schalenwild, weil bekannt geworden ist, dass im angrenzenden tschechischen Bezirk Klatvoy ein in Deutschland für die orale Anwendung bei Wiederkäuern nicht zugelassenes Avermectin als Antiparasitikum bei Rehen und Rotwild eingesetzt worden ist. Der Einsatz von Avermectinen zur Wildentwurmung dürfte aber in Mitteleuropa weit verbreitet sein.

Der Einsatz von Arzneimitteln bei frei lebenden Wildtieren ist in Österreich seit dem Jahr 2003 verboten. Eine Behandlung von frei lebenden Wildtieren (im Gegensatz zu Farmwild) mit Arzneimitteln kommt deshalb nicht in Betracht, da kein Tierhalter zur Verfügung steht, der sicherstellt, dass die behandelten Tiere entsprechend ge-

kennzeichnet sind (nicht durchführbar) und dass solche Tiere nur nach Einhaltung einer allenfalls erforderlichen Wartezeit in Verkehr und somit in die menschliche Nahrungskette gelangen. Bei Lebensmittel liefernden Tieren sind Arzneimittelrückstände auch nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu befürchten, wenn es zu Überdosierungen (bei der Anwendung von Arzneimitteln bei Wildtieren relativ leicht möglich) oder zu Verschleppungen (Reste im Futtertrog) kommt. Vor allem sind Rückstände bei Hegeabschüssen bzw. „Schonzeitabschüssen“ in Revieren, in denen entwurmt wurde, möglich, aber auch bei Abschüssen von Tieren aus Nachbarrevieren, in denen Arzneimittel eingesetzt wurden.

Neben den rein veterinärmedizinischen Aspekten zur Behandlung von Wildtieren sind in diesem Zusammenhang auch ethische und ökologische Fragen zu berücksichtigen, wie weit der Mensch in Wildtierbestände eingreifen soll und wie lange „Wild“ noch „wild“ oder „Wild“ ist. Das positive Image des natürlich erzeugten Lebensmittels „Wildfleisch“ darf keinesfalls durch Aktivitäten einiger „Wildtiertherapeuten“ aufs Spiel gesetzt werden. Zum Thema Entwurmung ist weiters anzumerken, dass es sich bei parasitären Erkrankungen um Faktorenkrankheiten handelt. Das bedeutet, dass für ihre Entstehung bzw. für die Ausbildung klinischer Symptome am Wirtstier neben dem Parasitenbefall auch negative (Umwelt-)Faktoren wie Stress, hoher Infektionsdruck, zu hohe Wilddichten, Massierung von Wildtieren (z. B. an Fütterungen), Futtervorlage am Boden usw. verantwortlich sind. Eine hohe Wilddichte bedingt eine massive Anreicherung von Parasiteneiern/-larven sowie auch anderer Krankheitserreger im Lebensraum. Im Zu-

sammenhang mit der Arzneimittelanwendung an Farmwild ist besonders das Immobilisieren von Farmwild von Interesse.

Krankheiten und Fütterung

Die Pansenübersäuerung ist die häufigste und auch gefährlichste fütterungsbedingte Erkrankung von Wildwiederkäuern. Pansenübersäuerung entsteht nach Fütterung von leicht verdaulichen, stärkereichen, nicht strukturierten oder gemahlten Futtermitteln (Getreide, Getreideschrot, Bruchmais, Mühlen- und Bäckereiabfälle usw.). Nunmehr konnten wir auch schwere Nierenschäden als Folge von chronischen Azidosen und Leberschäden als Folge zu hoher Rohproteingehalte im Futter nachweisen.

Durch die Konzentration von Wild bei Fütterungen ist das Risiko für bakterielle Infektionen wie auch für Parasitosen erhöht. So können beispielsweise Tuberkulose (aktuell in Süddeutschland, Westösterreich) sowie Para- und Pseudotuberkulose und Aktinomykose – besonders bei Missachtung hygienischer Grundsätze – leicht im Fütterungsbereich übertragen werden.

Das jahrelang mühsam aufgebaute positive Image des Wildbrets und des Farmwildfleisches könnte über Fehler in der Wildfütterung rasch zunichte gemacht werden. Die derzeitige Praxis der Fütterung von Wild – unabhängig, ob in freier Wildbahn, in Jagdgattern oder in Farmwildgattern – ent-

spricht nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen und schon gar nicht den Anforderungen für die biologische Landwirtschaft – das sollte uns zu denken geben.

Literatur beim Autor. ■

OVR Univ. Doz. Dr. Armin Deutz,
Dipl. ECVPH,

Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Murau,
Bahnhofviertel 7,
A-8050 Murau,
armin.deutz@stmk.gv.at